

Gesetz

vom, mit dem das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ FFG., LGBl.Nr.366/1969, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs.1 1.Satz hat zu lauten:

"(1) Zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei hat sich die Gemeinde der Feuerwehr (§ 24) als Hilfsorgan zu bedienen."

2. Nach § 4 ist der folgende § 4a anzufügen:

" § 4 a

Ausschmückung von Räumen

(1) Zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen mit Ausnahme von Fahnen nicht oder nur schwer brennbare Materialien verwendet werden, die bei einem Brand keine giftigen Gase entwickeln.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Art oder Beschaffenheit der im Sinne des Abs.1 verbotenen Materialien zu treffen."

3. § 5 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, Papier, Kunststoffen und ähnlichem Material auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, soferne nicht auf Grund der örtlichen Verhältnisse durch Feuerbrücken oder andere gefährliche Umstände das Übergreifen des Feuers zu befürchten ist. Jedenfalls sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen."

- 4.a) Im § 6 Abs.2 sind die Worte "Brandverhütung und Brandbekämpfung" durch das Wort "Brandgefährdung" zu ersetzen.
- b) Im § 6 Abs.3 werden nach dem Worte "daß" die Worte "nach Möglichkeit" eingefügt. Weiters sind die Worte "dürfen im Freien" durch die Worte "dürfen nur dann im Freien" zu ersetzen.
5. § 7 hat zu lauten:

" § 7

Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten

(1) In Baulichkeiten, insbesondere in Räumlichkeiten, dürfen Güter, die geeignet sind, die Brandgefahr in diesen Baulichkeiten in einem hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unüblichen Ausmaß zu erhöhen oder im Falle eines Brandes die Brandbekämpfung wesentlich zu erschweren, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Erntegut in Baulichkeiten hat stets so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe und brennbare Abfälle, ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden. Alle Teile eines Dachbodens müssen leicht zugänglich sein. Rauchfänge und Dachbodenfenster, sowie deren Zugänge sind von jeder Lagerung freizuhalten.

(3) Wenn Flüssiggasbehälter mit mehr als je 3 kg Füllgewicht oder Behälter mit mehr als 15 kg Gesamtfüllgewicht innerhalb von Baulichkeiten gelagert werden, so ist an der Strassenseite dieser Baulichkeit ein deutlich sichtbares Hinweisschild anzubringen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungsort des Hinweisschildes zu treffen."

6. § 8 hat zu lauten:

" § 8

Brandgefährliche Tätigkeiten

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat Löschmittel leicht erreichbar bereitzuhalten und während und nach Abschluß der Tätigkeiten zu überprüfen, ob nicht ein Brandherd entstanden ist."

7. Dem § 15 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Funktionsfähigkeit vorgeschriebener Anlagen und Löscheräte ist dabei zu überprüfen."

8.a) Dem § 18 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Überdies hat jedermann an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken."

b) Im § 18 Abs.5 2.Satz sind die Worte "Absatz 3, 6, 7 und 10" durch die Worte "Absatz 6 und 10" zu ersetzen.

9. § 19 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung zweckentsprechende Zeichen zur Alarmierung der Feuerwehr und zur Erprobung ihrer Alarmeinrichtungen festzusetzen. Für die Erprobung der Alarmeinrichtungen kann eine bestimmte Stunde an einem bestimmten Wochentag festgesetzt werden."

10. § 20 hat zu lauten:

" § 20

Hilfeeinrichtungen und Geräte

Die Gemeinde hat der Freiwilligen Feuerwehr die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel in so ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, daß sie die ihr nach diesem Hauptstück obliegenden Verpflichtungen wirksam erfüllen kann."

11.a) Die Überschrift des § 21 hat zu lauten:

" § 21
Löschmittel"

b) § 21 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Ist eine rasche und zweckentsprechende
Brandbekämpfung in Baulichkeiten wegen
1. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder
2. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen
erschwert, kann der Eigentümer, Mieter oder
Nutzungsberechtigte durch Bescheid der Gemeinde zur
Bereitstellung der für die Brandbekämpfung notwendigen
Vorrichtungen und zur Setzung der erforderlichen
Maßnahmen verpflichtet werden."

12. § 22 hat zu lauten:

" § 22
Sicherungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Brandbekämpfung sind erforderlichen-
falls entweder Brandsicherheitswachen aufzustellen oder
andere Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu
treffen."

13. Nach § 23 ist als II.Hauptstück mit den §§ 23 a und 23 b
einzufügen:

" II.Hauptstück
Bekämpfung von örtlichen Gefahren
§ 23 a

Besorgung der Aufgaben

(1) Als Bekämpfung einer örtlichen Gefahr ist anzu-
sehen

1. die Bergung von Menschen und Tieren sowie wertvoller
Güter aus Baulichkeiten, Fahrzeugen und dgl.,
2. die Abwehr von Gefahren, die aus Elementarereignissen
oder gefährlichen Stoffen für Menschen oder wichtige
Güter entstehen können,

3. die Beseitigung von Verkehrsbehinderungen,
4. die Notversorgung der Bevölkerung und von öffentlichen Hilfseinrichtungen mit Wasser, Strom und dgl.,
5. die Sicherung von gefährdeten oder die Allgemeinheit gefährdenden Objekten,
6. die Abwehr von Gefahren, die Personen- oder beträchtlichen Sachschaden verursachen können, ohne Katastrophenausmaß zu erreichen.

(2) Ausgenommen sind Angelegenheiten der Brandbekämpfung.

(3) Die Bekämpfung von örtlichen Gefahren wird durch die nach § 2 Abs.3 beauftragten Feuerwehren besorgt. Der örtliche Einsatzbereich umfaßt jedoch das gesamte Gemeindegebiet.

§ 23 b

Anwendung, Kostenersatz

(1) Die Bestimmungen der §§ 18, 19, 22, 23 und 25 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Deckung der den Feuerwehren bei der Hilfeleistung entstandenen Kosten kann über Antrag der Feuerwehr die Gemeinde Kostenersätze nach den Grundsätzen des § 53 Abs.2 von demjenigen einheben, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt ist. Diese Kostenersätze sind zweckgebundene Einnahmen für den Aufwand zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren."

14. Das bisherige II.Hauptstück erhält die Bezeichnung III.Hauptstück.
15. Im § 24 Abs.1 sind die Worte "Hilfeleistung bei Notlagen" durch die Worte "Bekämpfung von örtlichen Gefahren" zu ersetzen.

16.a) § 25 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Feuerwehren, die der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei dienen, sind verpflichtet, diesen Aufgaben innerhalb ihres örtlichen Einsatzbereiches (§ 2 Abs.3) ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde und im übrigen Gemeindegebiet nach besonderer Aufforderung durch die Gemeinde oder des örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten nachzukommen."

b) § 25 Abs.3 2.Satz hat zu lauten:

"Sie hat hierbei insbesondere auf die technische Mindestausrüstung (§ 29 Abs.2) der einander Hilfe leistenden Feuerwehren Bedacht zu nehmen."

c) § 25 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren nur, wenn sie im Anhang zum Feuerwehrregister verzeichnet sind, sind verpflichtet, über Verlangen der Landesregierung, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde ihres Standortes und dem NÖ.Landesfeuerwehrverband Auskünfte, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu erteilen."

17. § 27 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie entstehen durch Eintragung in das Feuerwehrregister (§ 26) und gehen durch Löschung der Eintragung unter. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" unter Beifügung des Gemeindepnamens. Neben der Beifügung des Gemeindepnamens oder anstelle des Gemeindepnamens kann auch die Bezeichnung des Ortsteiles beigefügt werden."

18. Im § 28 Abs.1 ist das Wort "Feuerwehr" durch die Worte "Freiwilligen Feuerwehr" zu ersetzen.

19. § 29 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der geographischen Lage der Gemeinde, der Art der Bebauung, der verkehrsmäßigen Aufschließung und der Wasserversorgung die näheren Bestimmungen über die technische Mindestausrüstung und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen."

20.a) § 31 Abs.1 1.Satz hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 15.Lebensjahr vollendet haben."

b) Im § 31 Abs.1 3.Satz sind die Worte "seiner Wahl" durch die Worte "seiner ersten Wahl" zu ersetzen.

c) § 31 Abs.3 2.Satz hat zu lauten:

"Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahlen und der Vorsitz bis zur Beendigung der Wahlen obliegen dem Bürgermeister."

d) Im § 31 Abs.4 sind die Worte "abgegebene Stimmen" durch die Worte "abgegebene gültige Stimmen" zu ersetzen.

21.a) § 33 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) In Betrieben, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind und die wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, ist von der Gemeinde nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde und des Bezirksfeuerwehrkommandanten die Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben."

b) Nach § 33 Abs.4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Das Ausbildungspersonal und die Geräte der NÖ.Landes-Feuerweherschule bilden eine Betriebsfeuerwehr."

Die Bestimmungen des § 25 Abs.2, des § 26 Abs.2, des § 33 Abs.3 und des § 35 finden keine Anwendung. Als Kommandant der Betriebsfeuerwehr "NÖ.Landes-Feuerweherschule" fungiert der jeweilige Schulleiter."

22. § 34 hat zu lauten:

" § 34

Betriebsbrandschutzordnung

Über Vorschlag des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr (des Brandschutzbeauftragten) hat die Betriebsinhabung nach Anhörung der Gemeinde eine Betriebsbrandschutzordnung zu erlassen, deren Einhaltung vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr (Brandschutzbeauftragten) zu überwachen ist. In der Betriebsbrandschutzordnung ist in kurzer, leicht verständlicher Form auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfall festzulegen. Ihr Inhalt muß der Gemeinde, den Feuerwehren, die im weiteren Einsatzbereich ihren Standort haben, sowie allen Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden."

23.a) Die Überschrift des § 35 hat zu lauten:

" § 35

Organisation"

b) § 35 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Betriebsfeuerwehr wählt in sinngemässer Anwendung der für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Vorschriften den Kommandanten und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister bei der Wahl obliegenden Aufgaben von der Betriebsinhabung wahrzunehmen sind. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Betriebsinhabung."

24. Die Überschrift des § 38 hat zu lauten:

" § 38

Organisation"

25. Im § 40 Abs.2 Ziffer 3 entfällt der Klammerausdruck
"(Unterabschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter)."

26. § 42 hat zu lauten:

" § 42

Aufgaben des Landesfeuerwehrtages

(1) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende
Aufgaben:

1. die Wahl

a) des Landesfeuerwehrkommandanten (Landesfeuerwehr-
kommandantenstellvertreters),

b) von vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von
denen jeder in einem Landesviertel seinen
Führungsbereich haben muß,

c) der Mitglieder des Ausbildungs-, Finanz- und
Technischen Ausschusses und

d) der Vorsitzenden der in lit.c genannten Aus-
schüsse,

2. Entgegennahme von Berichten, insbesondere solcher
über die Gebarung des Landesfeuerwehrverbandes,

3. Beratung über Feuerwehrangelegenheiten,

4. Angelegenheiten, betreffend Einrichtungen für
Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke,

5. Beschlußfassung über die Ehrung verdienter Feuer-
wehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich
um die Feuerwehr verdient gemacht haben und

6. Festlegung des Ortes für den nächsten Landes-
feuerwehrtag.

(2) Die im Abs.1 Z.1 lit.a, b und d genannten
Funktionen schliessen einander aus."

27. . § 44 hat zu lauten:

" § 44

Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vermögensverwaltung, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
2. die Beratung der Landesregierung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht,
3. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung und
4. den Feuerwehren verbindliche Anordnungen zu erteilen und von ihnen Auskünfte zu verlangen, wobei sich die Anordnungsbefugnis nicht auf die Betätigung der Feuerwehren als Hilfsorgane erstreckt."

28.a) § 45 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegen alle Aufgaben soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes zur Besorgung übertragen sind, insbesondere die Vertretung und Führung des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes."

b) § 45 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet das Landesfeuerwehrkommando und ist Vorgesetzter aller bei diesem tätigen Bediensteten."

29. § 46 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Landesfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung; ist auch er verhindert, so hat der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter) ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates gemäß § 43 Abs.1 Z.3 mit der Vertretung zu

betrauen. Ist dies nicht möglich, so vertritt der älteste Bezirksfeuerwehrkommandant nach § 43 Abs.1 Z.3 den Landesfeuerwehrkommandanten."

30. Dem § 48 Abs.2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
"(3) Außer den im Abs.1 genannten Aufgaben obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Beratung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde."

31. § 49 hat zu lauten:

" § 49

Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

(1) Im Interesse der zweckmäßigen und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren kann der Landesfeuerwehrrat aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, einen Feuerwehrunterabschnitt bilden. Der Landesfeuerwehrrat muß aus mehreren Feuerwehrunterabschnitten innerhalb des Bereiches einer Bezirkshauptmannschaft einen Feuerwehrabschnitt bilden.

(2) Wurde kein Feuerwehrunterabschnitt gebildet, ist vom Landesfeuerwehrrat der Feuerwehrabschnitt aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, zu bilden. Die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern bilden jedenfalls einen Feuerwehrabschnitt.

(3) Die Führung der in einem Abschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Falls Unterabschnitte gebildet wurden, obliegt die Führung dieser im Feuerwehrunterabschnitt

zusammengeschlossenen Feuerwehren dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten."

32. § 50 hat zu lauten:

" § 50

Wahlrecht und Wahlen

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Unterabschnitte gebildet wurden, werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 31 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unterstehenden Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden, falls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, von den ihrer Führung unterstehenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten aus ihrer Mitte gewählt. Falls keine Unterabschnitt gebildet wurden, werden die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter von den Feuerwehrkommandanten und Stellvertretern ihres Abschnittes aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, werden von den ihrer Führung unterstehenden Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Falls keine Feuerwehrunterabschnitte gebildet wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes im Bereiche des Feuerwehrabschnittes durch die Dienstordnung (§ 32).

(6) Bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes im Bereiche des Feuerwehrabschnittes durch die Dienstordnung (§ 32)."

33.a) Die Überschrift des § 53 hat zu lauten:

" § 53

Aufbringung der Mittel und Kostenersatz"

b) § 53 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für die Vorschreibung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr sind vom Landesfeuerwehrverband Höchstsätze nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen. Diese sind im Publikationsorgan des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung zu verlautbaren."

34. Im § 54 Abs.3 entfallen die Worte "oder grobe Fahrlässigkeit".

35. § 55 hat zu lauten:

" § 55

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre im I.Hauptstück, im II.Hauptstück und in den §§ 25, 27, 31 Abs.3 2.Satz, 33 Abs.2, 34 und 36 bis 38 geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes und der Aufgaben gemäß § 18 Abs.5, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

36. Das bisherige III.Hauptstück erhält die Bezeichnung IV.Hauptstück.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1973 in Kraft.